

6, Biolog. Tiermed. Nutztiere, ab 1.2.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

Anlage zu § 2 Abs. 4 Weiterbildungsordnung

**Zusatzbezeichnung
Biologische Tiermedizin - Nutztiere**

I. Aufgabenbereich

Die Biologische Tiermedizin befasst sich mit Diagnose- und Therapieverfahren auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Regulationsmedizin unter Einbeziehung von Elementen der Humoral-, Neural- und Zellulärpathologie, der Molekularbiologie, der Homöopathie und der Akupunktur. Bei Nutztieren befasst sich die Biologische Tiermedizin unter Anwendung dieser Grundlagen und Verfahren, besonders mittels Verfahren wie Phytotherapie und potenzierten Arzneimitteln, insbesondere mit der tierärztlichen Betreuung von tierhaltenden, ökologisch wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betrieben und Behandlungen von Einzeltieren und Tierbeständen einschließlich prophylaktischer Maßnahmen zur betriebsspezifischen Optimierung.

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

- 1) Theoretische und praktische Beschäftigung mit regelmäßiger Anwendung der Biologischen Tiermedizin in Tierbeständen im Rahmen der tierärztlichen Tätigkeit in Kliniken und Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten sowie in tierärztlichen Kliniken, in der eigenen oder in einer fremden Praxis mit regelmäßiger Anwendung von biologischen Methoden in Tierbeständen
- 2) Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich Biologische Tiermedizin - Nutztiere mit insgesamt 120 Stunden. Davon müssen jeweils 40 Stunden auf die Phytotherapie, 40 Stunden auf die Behandlung mit potenzierten Präparaten und 40 Stunden auf die Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben entfallen.

Von den 40 Stunden Behandlung mit potenzierten Präparaten kann auf Antrag befreit werden, wer die Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ führen darf.

Wer zum Führen der Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb – „Rind“ oder „- Schwein“ berechtigt oder Fachtierarzt für Rinder oder Schweine ist, kann auf Antrag von den 40 Stunden Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben befreit werden.

- 3) Schriftliche Dokumentation über mindestens 15 Nutztierbehandlungen und mindestens 2 Bestandsbetreuungen mit Nachbeobachtungszeit.
- 4) Vorlage einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit. Die Veröffentlichung der Arbeit muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

6, Biolog. Tiermed. Nutztiere, ab 1.2.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

IV. Wissensstoff

A) Phytotherapie bei Nutztieren:

- Phytopharmaka, Konzepte, Rezeptierung, Herstellung, Qualitäts- und Wirksamkeitskontrolle, Phytotherapie des Magen-Darm-Traktes
- Phytotherapeutika als Adaptogene und Immunstimulanzien, Phytotherapie zur Leberschutztherapie und Gallenflussanregung, Phytotherapie der Atemwegserkrankungen, jeweils Bedeutung und pharmakologische Grundlagen, klinische Untersuchungen, Rezepturen, Handelspräparate und praktische Anwendung
- Phytotherapie des Herz-Kreislauf-Systems, Phytotherapie des Urogenitalsystems, Phytotherapie von Hauterkrankungen, jeweils Einführung und Pharmakologie, Standardrezepturen, Fertigpräparate, praktische Anwendung
- Phytotherapie hypo- und hyperergischer Traumata der Haut sowie Stütz- und Bewegungsorgane, Wundbehandlung mit Phytotherapeutika, chronisch-degenerative Entzündungen, Behandlung der Milchdrüse mit Phytotherapeutika, Behandlung von Erkrankungen der Haut, Hautorganen und Hautanhangsdrüsen mit Phytotherapeutika

B) Behandlung von Nutztieren mit potenzierten Präparaten:

- Grundlagen der Homöopathie und Homotoxikologie, Einzel-/Komplexmittel, Einsatzbereiche bei Nutztieren, Applikation bei Herden (Rind, Schaf, Schwein, Geflügel, Bienen), Auswahlkriterien, Besonderheiten der Anamnese, Ansatz für prophylaktische Anwendungen
- Therapie und Vorbeuge akuter Erkrankungen beim Rind: Mastitis, Infektionserkrankungen Respirationstrakt, Infektionserkrankungen Verdauungstrakt, Klauenerkrankungen
- Einzeltier- und Bestandserkrankungen beim Rind: Fruchtbarkeitsstörungen, Stoffwechselstörungen, chronische Mastitis
- Spezifische Mittel bei wichtigen Erkrankungen sonstiger Tierarten: Kleine Wiederkäuer, Schwein, Geflügel

C) Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben:

- Grundlagen der Bestandsbetreuung: Ethologie der Nutztiere, Verständnis von Krankheiten und Gesundheit, Anamnese und Diagnostik auf Herdenebene, Datenerhebung und –auswertung, Herdenuntersuchungsgang, Rolle von Impfungen im Rahmen der Bestandsbetreuung, rechtliche Grundlagen von Qualitätsprogrammen, Tierschutzrecht. Es sollen auch Aspekte der Bestandsbetreuung bei Schaf- und Ziegenhaltung, Geflügelhaltung und Mutterkuhbetrieben einfließen.
- Krankheitsfaktoren: Haltung, Fütterung, Zucht, Management, Erkennung von wichtigen Fehlern und Lösungswegen, Weidemanagementsysteme zur Parasitenregulierung
- Sanierungskonzepte: Mastitis und Jungtiererkrankungen beim Rind
- Sanierungskonzepte: Fruchtbarkeitsstörungen beim Rind, Schweineerkrankungen

D) Einschlägige Rechtsvorschriften

6, Biolog. Tiermed. Nutztiere, ab 1.2.09

Weiterbildungsbeginn ab 1.2.2009

Ende der Übergangsfrist 31.7.2010

V. Weiterbildungsstätten

Tierärztliche Praxen, tierärztliche Bildungsstätten sowie entsprechende Institute oder Institutionen des In- und Auslandes, soweit diese den Anforderungen des Weiterbildungsganges nach Abschnitt III entsprechen.

Solange noch keine entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Institute zur Verfügung stehen, wird auf die von verschiedenen Organisationen durchgeführten Weiterbildungskurse verwiesen. Diese müssen von der ATF als geeignet für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin – Nutztiere ausgewiesen sein.

VI. Fachgespräch

Die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung setzt ein erfolgreich absolviertes Fachgespräch voraus.

VII. Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. 2), 3) und 4) erfüllt sind.